

Antrag auf Beurlaubung gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW

1. Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname (des Kindes)

Klasse:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Hiermit beantrage ich (Name, Vorname des Erziehungsberechtigten) _____

die Beurlaubung meines o.a. Kindes

☐ am _____

☐ in der Zeit vom _____ bis _____

Begründung (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir/Uns ist bekannt, dass mein/e / unser/e Sohn/Tochter den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachholen muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

(Datum)

(Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten)

2. Stellungnahme Klassenlehrer/in

Entscheidung der Klassenleitung: Der Antrag wird

☐ befürwortet

☐ nicht befürwortet

Begründung: _____

(Datum) _____

Unterschrift der Klassenleitung: _____

3. Entscheidung der Schulleitung Der Antrag wird ☐ genehmigt ☐ abgelehnt

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

Begründung: _____

(Datum) _____

Unterschrift der Schulleitung _____

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.05.2015 (ABl. NRW. S. 354)¹
(teilweise gekürzt)

1 Teilnahmepflicht (§ 43 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1)

1.1 Die Pflicht, regelmäßig und aktiv am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen...

2 Schulversäumnisse (§ 43 Absatz 2 SchulG)

2.1 Nicht vorhersehbare Gründe für ein Schulversäumnis sind z.B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie. Ein nicht vorhersehbarer Grund kann auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse oder ein nicht vorhersehbarer Ausfall des öffentlichen Nahverkehrs sein. In diesen Fällen entscheiden die Eltern selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist...

2.2 Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen sind von den Eltern schriftlich zu entschuldigen. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Holt sie darüber hinaus in besonderen Fällen (z.B. bei besonders häufigem mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit) ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, hat sie die Kosten des Gutachtens zu tragen.

3 Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

3.1 Persönliche Anlässe

(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.2 ...

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

- religiöse Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vorliegen,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.4 Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch

Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.

3.5 Erholungsmaßnahmen

Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

3.6 Schließung des Haushaltes

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

3.7 Religiöse Feiertage

Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.

3.8 Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen

Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl. Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

3.9 Veranstaltungen von Schülervertretungen

¹